

## Übertrittsverfahren

Kurzporträt

## Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Der Kanton Uri kennt ein prüfungsfreies Übertrittsverfahren für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I (inkl. Gymnasium).

Den Entscheid für den Übertritt trifft die abgebende Klassenlehrperson. Sie berücksichtigt dabei folgende Elemente:

- die schulischen Leistungen des Kindes in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse,
- eine ganzheitliche Einschätzung des Kindes, gemessen an den Anforderungen der übernehmenden Schulstufe,
- die Gespräche mit dem Kind und seinen Eltern.

Stichtag für die Mitteilung der Zuweisung ist der 1. März. Der Übertritt erfolgt auf das kommende Schuljahr.

## Wechsel innerhalb der Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I ist durchlässig gestaltet. Bei entsprechenden schulischen Leistungen sind die folgenden "aufsteigenden" Wechsel möglich:

- aus der Volksschuloberstufe (Niveau A, Sekundarschule) ins Gymnasium, möglich nach dem 7., nach dem 8. und nach dem 9. Schuljahr,
- aus der 1. Kernklasse B / 1. Realschule in die 1. Kernklasse A / 1. Sekundarschule,
- aus der 1. Klasse der Werkschule in die 1. Kernklasse B / 1. Realschule.

Stichtag für die Mitteilung der Zuweisung ist der 31. Januar (Gymnasium) bzw. der 1. März (Volksschuloberstufe). Der Übertritt erfolgt auf das kommende Schuljahr.

Wechsel des Niveaus in den Niveaufächern der integrierten und der kooperativen Oberstufe sind nicht Gegenstand des Übertrittsverfahrens. Sie erfolgen nach den Bestimmungen des Beurteilungsreglementes (RB 10.1135).

## Mehr

Sie finden das Übertrittsreglement im vollen Wortlaut im Internet unter www.ur.ch

- > Suchbegriff "Rechtsbuch" eingeben (oben rechts)
- > "3. Rechtsbuch online" anklicken
- > 10.1711 eingeben